



## NIEDERSCHRIFT

### zur Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal

**Sitzungstag:** Mittwoch, 19. Juni 2024  
**Sitzungsort:** Gemeinde Berg im Drautal – Sitzungssaal  
**Beginn:** 19:30 Uhr  
**Ende:** 20:35 Uhr

ANWESENDE:		
GV-Mitglieder:	Bgm. Wolfgang Krenn	ÖVP
	Vzbgm. Beate Haßler	ÖVP
GR-Mitglieder:	Thomas Egger	ÖVP
	Elisabeth Mößlacher	ÖVP
	Drazan Durdevic	ÖVP
	Johannes Mosser	ÖVP
	Gerhard Ebenberger	SPÖ
	Gernot Lausegger	UBL
Ersatzmitglieder:	Christian Walzl	ÖVP
	Markus Kalser	SPÖ
	Martin Tiefnig	SPÖ
Entschuldigt:	Tiefnig Alois	ÖVP
	GV Mag. Peter Haßler	SPÖ
	Guntram Herregger	SPÖ
Nicht entschuldigt:	Vzbgm. Wolfgang Weiskopf	ÖVP
	Thomas Sattlegger	ÖVP
	Bernd Brunner	UBL
	Daniel Wuggenig	BFB
Weiters anwesend:		
Schriftführer:	Sabrina Fercher	

Die Sitzung des Gemeinderates wurde ordnungsgemäß, nach den Bestimmungen des § 35 (1) der K-AGO mit nachstehender Tagesordnung einberufen. Die Ladung zur Sitzung erfolgte am 12.06.2024 per E-Mail. Es wurden keine Einwendungen gegen die Tagesordnung erhoben.

Die Sitzung ist bis auf TOP 15) öffentlich!

**- TAGESORDNUNG -**

1. Bericht Kassenprüfungssitzung 10.06.2024
2. Beratung-Beschluss I. NVA 2024
3. Beratung-Beschluss Ortstaxenverordnung – Erhöhung ab 01.01.2025
4. Beratung-Beschluss Erhöhung Zuschuss Bienenzucht
5. Beratung-Beschluss Ganztagesesschule – Tarifordnung Schuljahr 2024/25
6. Grundsatzbeschluss Standort Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppe
7. Beratung-Beschluss Aufhebung Aufschließungsgebiet
8. Beratung-Beschluss Öffentliches Gut – Oberfrallacherweg
9. Beratung-Beschluss Ktn. Raumordnungsgesetz – Privatwirtschaft. Maßnahmen
10. Beratung-Beschluss Förderungsvereinbarung Projekt „Erfassung der Feld-, Flur- und Vulgarnamen“
11. Beratung-Beschluss Stellenplan 2024 – Änderung
12. Beratung-Beschluss Oberfrallacher Weg – Gemeindebeitrag Zubringer Auernig
13. Beratung-Beschluss Oberfrallacher Weg – Gemeindebeitrag Zubringer Dürnegger
14. Berichte

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

15. Personalangelegenheit

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr.

**Bestellung der Protokollfertiger**

Protokollunterfertiger: **Markus Kaiser** und **Gernot Lausegger**

**Anfragen, Abänderungen und Anträge:**

Es werden keine Anträge eingebracht.

**TOP 1 Bericht Kassenprüfungssitzung 10.06.2024**

Der Obmann des Kontrollausschusses, Herr Gernot Lausegger, berichtet über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 10.06.2024:

*Stichprobenartig geprüft wurden im Haushaltsjahr 2024 die Haushaltsbelege 279 bis 740 (vom 04.03.2024 bis 31.05.2024). Die Prüfung ergab aus rechnerischer und buchhalterischer Sicht keine Beanstandungen.*

*Der I. NVA 2024 inkl. Beilagen wurde den Mitgliedern präsentiert, große Abweichungen bzw. Erhöhungen wurden detailliert erläutert und ebenso offene Fragen beantwortet. Der I. NVA 2023 wurde von den Mitgliedern des Kontrollausschusses für in Ordnung befunden. Es wurde festgestellt, dass der erhöhte Abgang größtenteils auf Indexanpassungen und erhöhte Pflichtabgaben zurückzuführen ist.*

Der Gemeinderat der Gemeinde Berg im Drautal nimmt den Bericht **einstimmig zur Kenntnis**.

**TOP 2 Beratung-Beschluss I. NVA 2024**

Gemäß § 8 Abs. 1 K-GHG ist ein Nachtragsvoranschlag zu beschließen, wenn der Voranschlag durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen verändert wird oder wenn dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

Florian Hutter berichtet über die Budgetierung im 1. Nachtragsvoranschlag 2024 und stellt fest, dass es trotz sorgfältiger Planung und Budgetierung nicht möglich sein wird, einen Haushaltsausgleich zu erreichen. Der negative Finanzbedarf wurde im Rahmen der Nachtragsvoranschlagsbegutachtung am 04.06.2024 durch die Gemeindeaufsicht Herr Quantschnig (Land Kärnten, Abt. 3) ermittelt.

**1. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:**

1.1. Die Erträge und Aufwendungen (Ergebnisvoranschlag) werden in Summe wie folgt festgelegt:

	VA 2024	Kürzung / Erhöhung	1. NVA 2024
Erträge:	€ 3.755.100,00	€ 160.300,00	€ 3.915.400,00
Aufwendungen:	€ 4.338.700,00	€ -189.400,00	€ 4.149.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 5.700,00	€ 40.000,00	€ 45.700,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00	€ 900,00	€ 900,00
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrückl.:</b>	<b>€ - 577.900,00</b>	<b>€ 388.800,00</b>	<b>€ - 189.100,00</b>

## 1.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzierungsvoranschlag) werden in Summe wie folgt festgelegt:

	VA 2024	Kürzung / Erhöhung	1. NVA 2024
Einzahlungen:	€ 3.466.600,00	€ 803.000,00	€ 4.269.600,00
Auszahlungen:	€ 3.551.800,00	€ 536.800,00	€ 4.088.600,00
<b>Geldfluss voranschlagsw. Geb.:</b>	<b>€ - 85.200,00</b>	<b>€ 266.200,00</b>	<b>€ 181.000,00</b>

## 1.3. Berechnung Operative, hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft

	VA 2024	Kürzung / Erhöhung	1. NVA 2024
Einzahlungen (operative Gebarung)	€ 3.210.300,00	€ 148.300,00	€ 3.358.600,00
Auszahlungen (operative Gebarung)	€ 3.234.200,00	€ 181.900,00	€ 3.416.100,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung	€ - 23.900,00	€ - 33.600,00	€ - 57.500,00
<i>abzüglich:</i>			
851 Abwasserbeseitigung	€ 167.500,00	€ - 18.200,00	€ 149.300,00
852 Abfallentsorgung	€ - 7.600,00	€ 13.200,00	€ 5.600,00
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	€ 3.800,00	€ 200,00	€ 4.000,00
<b>Saldo 1 nach Saldenbereinigung:</b>	<b>€ - 187.600,00</b>	<b>€ - 28.800,00</b>	<b>€ - 216.400,00</b>
<i>abzüglich:</i>			
BZ i.R., in Fin-Plänen gebunden	€ 151.900,00	€ 0,00	€ 151.900,00
BZ-Weiterleitungen an Externe	€ 34.000,00	€ 0,00	€ 34.000,00
op. Mittel zur Tilgung von Darlehen	€ 34.200,00	€ 0,00	€ 34.200,00
Refinanzierung Inneres Darlehen	€ 52.500,00	€ 0,00	€ 52.500,00
<i>zuzüglich</i>			
Nicht betrieb. ZMR-Entnahmen	€ 5.700,00	€ 0,00	€ 5.700,00
<b>Operative Eigenfinanzierungskraft:</b>	<b>€ - 454.500,00</b>	<b>€ - 28.800,00</b>	<b>€ - 483.300,00</b>

Die Änderungen zum Voranschlag können den dem 1. Nachtragsvoranschlag 2024 beiliegenden „Textlichen Erläuterungen“ entnommen werden. Der 1. Nachtragsvoranschlag 2024 wurde den Mitgliedern vorgetragen, große Abweichungen bzw. Erhöhungen wurden detailliert erläutert und wurden von den Mitgliedern des Kontrollausschusses für in Ordnung befunden. Es wird festgestellt, dass der erhöhte Abgang größtenteils auf Indexanpassungen und erhöhte Pflichtabgaben zurückzuführen ist.

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2024 inkl. Beilagen wurde allen politischen Fraktionen ausgehändigt. Die Mitglieder des Kontrollausschusses haben den 1. Nachtragsvoranschlag 2024 (inkl. Beilagen) begutachtet und offene Fragen wurden beantwortet.

Der **GV stellt an den GR den Antrag**, den I. NVA 2024 in der vorliegenden Form zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

<b>TOP 3 Beratung-Beschluss Ortstaxenverordnung – Erhöhung ab 01.01.2025</b>
--

Der TVB Berg hat in seiner Sitzung vom 16.05.2024 beschlossen, die Ortstaxe ab 01.01.2025 auf EUR 2,00 zu erhöhen. Der Entwurf der Verordnung wurde dem Amt der Kärntner Landesregierung zur Begutachtung übermittelt und mit Schreiben vom 17.06.2024, Zahl: 03-SP67-VO-35592/2024-2 zur Beschlussfassung freigegeben.

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 19.06.2024, Zl. 920-9/2024, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes, K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Die Gemeinde Berg im Drautal erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

**§ 2****Ausmaß**

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung 2,00 Euro.

**§ 3****Festsetzung der Abgabe**

An die Stelle der Rechnungslegung durch den Unterkunftgeber erfolgt die Vorschreibung der Ortstaxe durch Bescheid des Bürgermeisters auf der Grundlage der gemäß § 5a K-ONTG übermittelten Daten (Gästebblatt gemäß § 10 Meldegesetz 1991 oder elektronisches Gästebblatt).

**§ 4****Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 4. Juni 2020, Zl. 920-9/2020, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

*Wolfgang Krenn*

Der **GV stellt an den GR den Antrag**, die Ortstaxenerhöhung auf EUR 2,00 je abgabepflichtiger Person und Nächtigung sowie die entsprechende Verordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

<b>TOP 4 Beratung-Beschluss Erhöhung Zuschuss Bienenzucht</b>
---

Der geltende GR-Beschluss vom 15.12.2015 lautet wie folgt:

*Lt. Schreiben Bienenzuchtverein Oberdrauburg und Umgebung verursacht die Varroamilbe trotz sorgfältiger Behandlung nach wie vor große Völkerverluste. Seit Neuestem gibt es Geräte, mit welchen die Varroamilbe auf thermische Art bekämpft werden kann. Um eine flächendeckende Behandlung zu ermöglichen, ist der Ankauf solcher Geräte geplant. Als Zuschuss wird ein Betrag von EUR 5,00/ pro Volk und Jahr beantragt. In Berg gibt es derzeit ca. 100 Stk. Bienenvölker.*

*Einstimmiger Antrag vom GV an den GR, den Berger ImkerInnen jährlich einen Betrag von EUR 5,00/ pro Volk und Jahr (unbefristet) für die Bekämpfung der Varroamilbe zukommen zu lassen. In diesem Zuge wird angeregt, ab nächsten Sommer an verschiedenen Plätzen im Gemeindegebiet Blumenwiesen für die Bienen anzulegen (z.B. Lohfelden Park, Berger Bach uä.).*

Mit Schreiben vom 01.03.2024 ersucht der Bienenzuchtverein Oberdrauburg und Umgebung um Erhöhung des Zuschusses auf EUR 7,50, da die Preise für das Futter sowie das Varorra-Behandlungsmittel sehr stark gestiegen sind. Derzeit wird der Zuschuss für rund 160 Bienenvölker ausbezahlt.

Der **GV stellt an den GR den Antrag**, den jährlichen Zuschuss ab 2025 an die Berger ImkerInnen auf EUR 7,50/pro Volk und Jahr (unbefristet, indexgesichert, VPI 2020, Ausgangsmonat Jänner 2024, kaufmännisch gerundet auf volle zehn-Cent) zu erhöhen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

<b>TOP 5 Beratung-Beschluss Ganztageschule – Tarifordnung Schuljahr 2024/25</b>
---

Der **GV stellt an den GR den Antrag** aufgrund der Indexanpassung der Tarifordnung für die ganztägige Schulform ab dem Schuljahr 2024/25 wie folgt neu zu beschließen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 19.06.2024. Zahl: 2110-2024-GTS, mit welcher die Tarifordnung für die ganztägige Schulform in der Volksschule Berg im Drautal festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 37/2023, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. 58/2000 in der Fassung LGBl. Nr. 13/2024 wird verordnet:

**§ 1**

**Berechnung des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie  
Essensbeitrags**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt: Die jährlichen Personalkosten für die Betreuung im Freizeitbereich der ganztägigen Schulform pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Elternbeitrag für die ganztägige Schulform. Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen. Generierte Überschüsse aus Elternbeiträgen werden daher am Ende des Jahres an die Erziehungsberechtigten zurücküberwiesen.
- (2) Der Essensbeitrag wird kostendeckend berechnet.

## § 2 Höhe des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags

- (1) Eltern haben einen monatlichen Elternbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- (2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit Beginn der Hauptferien.
- (3) Eine Abmeldung vom Betreuungsteil während dem Schuljahr hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen. Eine Zustimmung des Schulerhalters ist nicht erforderlich.
- (4) Der monatliche Eltern- sowie Essensbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Betreuungstage	Elternbeitrag
4 - 5 Tage	EUR 86,00*
2 - 3 Tage	EUR 54,00*
1 Tag	EUR 27,00*

Essensbeitrag je konsumierter Portion	
KITA + Betreuer	EUR 5,90**
GTK / GTS + Betreuer	EUR 6,50**
Externe	EUR 7,60**

- (5) Die vorgenannten Beiträge werden jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst.  
\*) aufgerundet immer auf volle Euro-Beträge | \*\*) aufgerundet immer auf volle zehn-Cent
- (6) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
- (7) Die Einhebung der Eltern- und Essenbeiträge erfolgt über FamiliJa monatlich im Voraus.
- (8) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Gänze erlassen.
- (9) Die soziale Staffelung gem. § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), StF: BGBl. I Nr. 8/2017, idGF., ist in den Richtlinien „Soziale Staffelung für die Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Berg im Drautal ab dem Schuljahr 2022/23“ festgelegt.

## § 3 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt mit 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 14.09.2023, Zahl 2110-2023-GTS, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Wolfgang Krenn

**Abstimmungsergebnis: 11 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

### TOP 6 Grundsatzbeschluss Standort Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppe

Am 21.05.2024 hat eine Begehung mit den zuständigen Fachleuten der Abteilung 3 AKL - Schulentwicklungs- und Schulausbaukonzept, wirtschaftliche Gemeindeaufsicht, Fondsmanagement sowie der Abteilung 2 AKL - Koordination und Beratung von Hochbauvorhaben, stattgefunden.

Als mögliche infrage kommende Standorte wurden der KINDERGARTEN, die KITA/FF-HAUS sowie die VOLKSSCHULE besichtigt und die jeweiligen Vor- und Nachteile erörtert.

#### *Diskussion über Vor- und Nachteile der Standorte*

- Kindergarten: vorhandene Ressourcen (Spielplätze), beengte Verhältnisse
- KITA/FF-Haus: vorhandene Ressourcen (Spielplätze), mögliche Erweiterung Feuerwehr lt. GAP sowie Errichtung Einsatzzentrum mit Bergrettung, Standortverlegung Müllbauhof, Anspruch mehrerer Förderschienen (Feuerwehr, Bergrettung)
- Volksschule: aufwändige Umbaumaßnahmen, Interessenskonflikte (spielende Kinder vs. lernende Kinder)

Der GV stellt an den GR den Antrag, einen Grundsatzbeschluss entweder für KINDERGARTEN, KITA/FF-HAUS oder VOLKSSCHULE als Standort für die Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppe zu fassen. Der GV empfiehlt dem GR die Variante KITA/FF-HAUS zu beschließen.

Nach eingehender Diskussion sowie nach Abwägung der Vor- und Nachteile der einzelnen Möglichkeiten **beschließt der GR**, für die Errichtung einer Alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppe den Standort KITA/FF-Haus zu forcieren und prüfen zu lassen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

**TOP 7 Beratung-Beschluss Aufhebung Aufschließungsgebiet**

Die neu gebildeten Grundstücke Parz. Nr. 767/119 (Verkehrsfläche) und 767/120 (Baufläche), alle KG Berg, im Ausmaß von ca. 855 m<sup>2</sup> sind lt. Flächenwidmungsplan der Gemeinde Berg im Drautal als "Wohngebiet-Aufschließungsgebiet" ausgewiesen. Da eine Bebauung geplant ist, ist dieser Teil des Aufschließungsgebietes aufzuheben.

Während der Kundmachungsfrist vom 08.05. – 05.06.2024 sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

AKL – Abt. 8 Umwelt, Energie u. Naturschutz:

*Bei den mit Kundmachung vom 8.5.2024 vorgelegten Widmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.  
Dem Antrag kann aus Sicht ha. Umweltstelle zugestimmt werden.*

AKL- Abt. 9 – Straßenbauamt Spittal:

*Seitens der Landesstraßenverwaltung besteht gegen die Aufhebung als Aufschließungsgebiet kein Einwand!*

Austrian Power Grid AG:

*Die Austrian Power Grid AG teilt mit, dass im genannten Bereich derzeit keine Anlagen oder Projekte des Unternehmens betroffen sind.*

BH Spittal, Bereich 8 – Land- u. Forstwirtschaft:

*Die Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau teilt mit, dass gegen die Abänderung kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.*

Die Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) für eine widmungsgemäße Verbauung der gegenständlichen Grundfläche durch den Grundbesitzer liegt vor.

*Im Zuge der Aufhebung von Aufschließungsflächen wurde amtswegig eine Bebauungsverpflichtung mit nachstehendem Inhalt ausgearbeitet:*

- *Der Grundeigentümer ist zur Bebauung der umzuwidmenden Grundstücke innerhalb von 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Umwidmung verpflichtet.*
- *Als widmungsgemäß bebaut sind die Grundflächen dann anzusehen, wenn auf den gegenständlich umzuwidmenden Grundflächen ein Einfamilienhaus (Außenhülle einschließlich Dachdeckung fertiggestellt) innerhalb der oben genannten Frist gemäß der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist. Ist eine Teilung des Grundstückes beabsichtigt, so hat jedes der Teilungsgrundstücke diese Anforderung zu erfüllen.*
- *Die Gemeinde Berg im Drautal bemisst als Sicherstellung 20% des Verkehrswertes (VKW = EUR 65,-/m<sup>2</sup>)*
- *Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung übergibt der Grundeigentümer der Gemeinde Berg im Drautal eine Bankgarantie, ein Sparbuch oder eine Kautions in Höhe von 20% des Verkehrswertes (= EUR 13,-/m<sup>2</sup>).*
- *Es wird die Möglichkeit eingeräumt, die Bebauungsverpflichtung für Teilungsgrundstücke separat zu hinterlegen, damit eine Übergabe an den / die Rechtsnachfolger erleichtert wird.*
- *Die Bebauungsverpflichtung ist von allfälligen Rechtsnachfolgern zu übernehmen.*

Widmungswerber: Frau und Herr Franziska und Andreas Mai. Die Widmungsfläche für die gegenständliche Aufhebung der Baufläche hat ein Ausmaß von 739 m<sup>2</sup> (Parz. Nr. 767/120 KG 73101 Berg), Somit beläuft sich die Bebauungsverpflichtung auf einen Betrag in Höhe von EUR 9.607 (739m<sup>2</sup> x EUR 13,- ).

**Antrag vom GV an den GR:**

- a) die Aufhebung des Aufschließungsgebietes der Parz. Nr. 767/119 (Verkehrsfläche) und 767/120 (Baufläche), alle KG Berg, im Ausmaß von insgesamt ca. 855 m<sup>2</sup>, lt. beil. Lageplan der Ziviltechniker GmbH Lagler, Wurzer, Knappinger vom 08.05.2024;
- b) die Bebauungsverpflichtung mit den Grundstücksbesitzern in Höhe von EUR 9.607; sowie
- c) die nachstehende Verordnung zu beschließen

**VERORDNUNG**

*des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 19.06.2024, Zahl 031-2/2024/AG-NB, mit welcher ein Teil des Aufschließungsgebietes aufgehoben wird.*

*Gemäß § 41 iVm § 38, Kärntner Raumordnungsgesetz – K-ROG, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:*

**§ 1****Freigabe**

*Die Festlegung von Flächen der Grundstücke Nr. 767/119 und 767/120, alle KG Berg (73101), im Gesamtausmaß von ca. 855 m<sup>2</sup> lt. beil. Lageplan der Ziviltechniker GmbH Lagler, Wurzer, Knappinger, als "Aufschließungsgebiet" wird aufgehoben.*

**§ 2****Inkrafttreten**

*Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.*

*Der Bürgermeister: Wolfgang Krenn*

**Abstimmungsergebnis: 11 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

*- Wolfgang Krenn übergibt an Beate Haßler den Vorsitz-*

**TOP 8 Beratung-Beschluss Öffentliches Gut – Oberfrallacherweg**

Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen des gegenständlichen Weges wurde der Abschnitt "Peterneigen-Stöckl" bis "Wieserle Bach" neu vermessen. Die Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Assam - DI Görzer, 9900 Lienz, Am Haidenhof 35, vom 19.03.2024 (GZ: 5496) stellt sich wie folgt dar:

- Die Gemeinde Berg im Drautal (Öffentliches Gut) tritt aus dem Gutsbestande der Liegenschaft EZ 539, Parz. Nr. 1161/2, KG Berg, 26 m<sup>2</sup> kostenfrei an das Grundstück EZ 660, Parz. Nr. 624, KG Berg, ab. Der Allgemeingebrauch für diese Fläche wird aufgelassen.
- Im Gegenzug werden 14 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück EZ 660, Parz. Nr. 623, KG Berg, sowie 362 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück EZ 660, Parz. Nr. 624, KG Berg, kostenfrei in das Öffentliche Gut der Gemeinde Berg im Drautal, EZ 539, Parz. Nr. 1161/2, KG Berg, übernommen. Die erwähnten Flächen werden als Bestandteil einer öffentlichen Straße erklärt.

Die beabsichtigten Grundtransaktionen wurden ordnungsgemäß kundgemacht, Während der Auflagefrist der Kundmachung sind hieramts keine Einwendungen eingelangt. Die entsprechende Verordnung lautet wie folgt:

**VERORDNUNG**

*des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 19.06.2024 betreffend die Weganlage "Oberfrallacher Weg", mit welcher Flächen aus dem öffentlichen Gut abgetreten und der Allgemeingebrauch aufgelassen werden bzw. in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil der Straßenanlage erklärt werden.*

*Gemäß den Bestimmungen der §§ 3, 19 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, in der derzeit geltenden Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 44/2023, wird verordnet:*

**§ 1**

*Die Teile des Verbindungsweges "Oberfrallacher Weg", welche laut Gegenüberstellung V408 der gegenständlichen Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Assam - DI Görzer, 9900 Lienz, Am Haidenhof 35, vom 19.03.2024 (GZ: 5496) ausgewiesen sind,*

- *werden aus dem öffentlichen Gut abgetreten und der Allgemeingebrauch aufgelassen; bzw.*
- *werden in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) übernommen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße erklärt.*

**§ 2****Inkrafttreten**

*Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.*

*Die Vizebürgermeisterin: Beate Haßler*

**Antrag vom GV an den GR:**

- a) Die kostenfreien Grundübertragungen wie erwähnt, zu beschließen;
- b) die entsprechende Verordnung in der vorliegenden Form (Abtretung von Teilflächen aus dem Öffentlichen Gut bzw. Übernahme von Grundflächen in das Öffentliche Gut) zu beschließen; und
- c) die Durchführung nach den Sonderbestimmungen des § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz beim Vermessungsamt zu beantragen.

**Abstimmungsergebnis: 10 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

Wolfgang Krenn befangen

- Wolfgang Krenn übernimmt wieder den Vorsitz -

**TOP 9 Beratung-Beschluss Ktn. Raumordnungsgesetz – Privatwirtschaftl. Maßnahmen**

Gemäß § 53 Abs. 1 K-ROG 2021 ist die Gemeinde berechtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen. Dazu zählt u. a. auch die Sicherstellung einer widmungs- oder bebauungsplanmäßigen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Fristen. Zum Zwecke der Sicherstellung der Leistungspflichten des Grundeigentümers können folgende Varianten der Sicherstellung vereinbart werden (Richtwert 20% des Verkehrswertes des Grundstückes): Bankgarantie, Sparbuch, Pfandrecht oder Überweisung der Kautions auf ein Bankkonto der Gemeinde.

Der Anspruch auf die Kautions erlischt und ist gegenstandslos, sobald die vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke innerhalb der vereinbarten Frist widmungs- und bebauungsplanmäßig bebaut worden sind und die Leistungspflicht erfüllt ist. Nach fristgerechter Erfüllung der Leistungspflicht hat die Gemeinde die Sicherheiten dem Grundeigentümer zurückzustellen. Es kommt jedoch immer wieder zu unterschiedlichen Auffassungen, wann Grundstücke als widmungs- und bebauungsplanmäßig bebaut zu betrachten sind.

**Antrag vom GV an den GR:** In der Vereinbarung ist explizit festzuhalten, dass die Leistungspflicht erfüllt ist, sobald ein Rohbau (Außenhülle einschließlich Dachdeckung fertiggestellt) gegeben ist.

*Anmerkung: Diese Konkretisierungen des Vertragsgegenstandes gewährleisten sowohl der Gemeinde als auch den Vertragspartnern der Gemeinde die Nachvollziehbarkeit der vereinbarten Leistungsverpflichtung sowie in der Folge die Kontrolle der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung. Damit sollten sich diesbezügliche nachträgliche, aufwändige zivilgerichtliche Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien vermeiden lassen.*

**Abstimmungsergebnis: 11 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

**TOP 10 Beratung-Beschluss Förderungsvereinbarung Projekt „Erfassung der Feld-, Flur- und Vulgarnamen“**

Das Kärntner Bildungswerk führt gemeinsam mit dem Land Kärnten ein Projekt zum geografischen Namensgut durch. Das Ziel des Projekts ist die Erfassung, Dokumentation und Bewahrung von Toponymen (=geografische Namen: Flurnamen, Hofnamen, Gewässernamen, Hausnamen, Berg-, Pass- und sonstige Geländebezeichnungen) im KAGIS, dem geografischen Informationssystem des Landes Kärnten. Das Namensprojekt wird im Rahmen einer offenen Ausstellung und anschließender Namenswerkstatt in der jeweiligen Gemeinde umgesetzt. Dabei wird das in den Kartenwerken der Kärntner Landesregierung bereits erfasste geografische Namensgut mit dem Wissen der örtlichen Bevölkerung abgeglichen und Ergänzungen/Korrekturen des Datenbestandes vorgenommen. Die Bevölkerung ist eingeladen, neue Einträge, Namen bzw. Korrekturen im Kartenwerk zu nennen bzw. niederzuschreiben.

Zur Umsetzung des Projektes ist von der Gemeinde ein Raum für die Ausstellung (circa eine Woche) sowie für die Abhaltung der Namenswerkstatt bereitzustellen. Ebenso sind von der Gemeinde die Kosten für die Bewerbung des Projektes zu tragen. Eine Förderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde (Fördergeber) und dem Kärntner Bildungswerk (Förderwerber) ist abzuschließen.

**Der GV stellt an den GR den Antrag**, für das Namensprojekt zur Erfassung geografischer Namen

- einen entsprechenden Raum zur Verfügung zu stellen sowie die Kosten für die Bewerbung des Projekts mittels Postwurfs zu übernehmen;
- die Förderungsvereinbarung, sofern der Gemeinde keine weiteren Kosten entstehen, in der vorliegenden Form zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

**TOP 11 Beratung-Beschluss Stellenplan 2024 – Änderung**

Der Entwurf der Stellenplanänderung 2024 wurde in Abstimmung mit dem Gemeinde-Servicezentrum erstellt und vom Amt der Ktn. Landesregierung mit Schreiben vom 11.06.2024, Zl. 03-SP67-VO-34767/2024-4 genehmigt.

**Der GV stellt an den GR den Antrag**, die Stellenplanänderungs-Verordnung in der vorliegenden Form zu beschließen:

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 19.06.2024, Zahl: 011-0-2024-2, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2024 beschlossen wird (2. Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertrags-bediensetengesetzes – K-GVVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, wird verordnet:

**§ 1****Beschäftigungsobergrenze**

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 171 Punkte.

**§ 2****Stellenplan**

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellenwert	Punkte
1	100,00%	B	V	16	60	60,00
2	100,00%	C	V	10	42	42,00
3	50,00%			10	42	21,00
4	100,00%	C	IV	9	39	39,00
5	62,50%			7	33	
6	50,00%			6	30	
7	43,00%	P5	III	2	18	
8	25,00%	P5	III	2	18	
9	25,00%	P5	III	2	18	
10	100,00%	P3	III	7	33	

11	100,00%	P3	III	6	30	
<b>BRP-Summe</b>						<b>162,00</b>

Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

### § 3 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 20.03.2024, Zahl: 011-0-2024-1, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Wolfgang Krenn

**Abstimmungsergebnis: 11 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

#### TOP 12 Beratung-Beschluss Oberfrallacher Weg – Gemeindebeitrag Zubringer Auernig

Die Hofzufahrt Auernig (Bringungsgemeinschaft Güterweg Berg-Frallach, Obmann Auernig Raimund) zweigt von der Verbindungsstraße Oberfrallacher Weg ab (Weglänge 280 Meter).

Die Baukosten werden von der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft mit EUR 85.000,00 brutto veranschlagt. Der Finanzierungsplan stellt sich wie folgt dar:

INVESTITIONSPLAN		
Baukosten	EUR 85.000,00	<b>EUR 85.000,00</b>

FINANZIERUNGSPLAN		
Gemeindebeitrag (30 %)	EUR 25.500,00	
Beihilfe Abteilung 10 (65 %)	EUR 55.250,00	
Interessentenbeitrag (5 %)	EUR 4.250,00	<b>EUR 85.000,00</b>

Die Gemeinde hat dabei ausschließlich den Gemeindebeitrag in Höhe von EUR 25.500,00 zu leisten, die Abwicklung (Förderungen, Bauarbeiten etc.) obliegt der Bringungsgemeinschaft Güterweg Berg-Frallach.

Der **GV stellt an den GR den Antrag**, den Gemeindebeitrag für den Zubringer Auernig in Höhe von EUR 25.500,00 zu beschließen. Finanzierung über die operative Gebarung.

**Abstimmungsergebnis: 11 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

- Wolfgang Krenn übergibt an Beate Haßler den Vorsitz -

#### TOP 13 Beratung-Beschluss Oberfrallacher Weg – Gemeindebeitrag Zubringer Dürnegger

Die Zufahrt zu den Objekten Frallach 27, Frallach 30, Frallach 31 und Frallach 33 sowie den dahinter liegenden Feldern (Bringungsgemeinschaft Güterweg Berg-Frallach) zweigt von der Verbindungsstraße Oberfrallacher Weg ab (Weglänge 70 Meter).

Die Baukosten werden von der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft mit EUR 20.000,00 brutto veranschlagt. Der Finanzierungsplan stellt sich wie folgt dar:

INVESTITIONSPLAN		
Baukosten	EUR 20.000,00	<b>EUR 20.000,00</b>

FINANZIERUNGSPLAN		
Gemeindebeitrag (30 %)	EUR 6.000,00	
Beihilfe Abteilung 10 (65 %)	EUR 13.000,00	
Interessentenbeitrag (5 %)	EUR 1.000,00	<b>EUR 20.000,00</b>

Die Gemeinde hat dabei ausschließlich den Gemeindebeitrag in Höhe von EUR 6.000,00 zu leisten, die Abwicklung (Förderungen, Bauarbeiten etc.) obliegt der Bringungsgemeinschaft Güterweg Berg-Frallach.

Der **GV stellt an den GR den Antrag**, den Gemeindebeitrag für den Zubringer Dürnegger in Höhe von EUR 6.000,00 zu beschließen. Finanzierung über die operative Gebarung.

**Abstimmungsergebnis: 10 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

Wolfgang Krenn befangen

- Wolfgang Krenn übernimmt wieder den Vorsitz -

#### TOP 14 Berichte

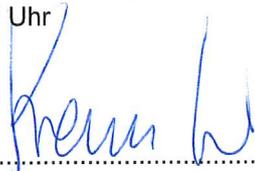
- **Ankauf Defibrillator:** Gemeinsam mit der Raiffeisenbank Großglockner-Weissensee wird dieses Jahr ein Defibrillator angekauft. Die Installation erfolgt im Foyer der Raiffeisenbank Großglockner-Weissensee – Bankstelle Berg. Dort steht der Defibrillator im Ernstfall ganzjährig und jederzeit zur Verfügung.

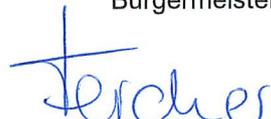
Der Vorsitzende bedankt sich für die aktive und konstruktive Mitarbeit  
und beschließt die öffentliche Sitzung um 20:25 Uhr

Berg im Drautal, 19.06.2024

  
.....  
Gemeinderatsmitglied

  
.....  
Gemeinderatsmitglied

  
.....  
Bürgermeister

  
.....  
Schriftführer